

ORH-Bericht 2016 T Nr. 32 Ganztagsangebote an Schulen
--

Jahresbericht des ORH

Die Betreuung von Schulkindern an staatlichen Grund- und Mittelschulen verursacht einen erheblichen Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand. Die Ausdehnung der offenen Ganztagschule auf den Bereich der Grundschulen wird den Aufwand weiter erhöhen.

Das Ministerium sollte den Verwaltungsaufwand reduzieren und den Vollzug vereinheitlichen.

Beschluss des Landtags

vom 1. Juni 2016
(Drs. 17/11653 Nr. 2e)

Die Staatsregierung wird gem. Art. 114 Abs. 3 und 4 der BayHO ersucht, bei den gebundenen und offenen Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuungsgruppen an staatlichen Grund- und Mittelschulen die Verwaltungsabläufe, insbesondere hinsichtlich klarer Zuständigkeiten, zu verbessern und den Verwaltungsvollzug zu vereinheitlichen.

Dem Landtag ist bis zum 01.04.2017 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 21. Juni 2017
(IV.8-BO4207-6a 11 551)

Das Kultusministerium habe mit ministeriellem Schreiben zum Schuljahr 2016/17 verschiedenste Maßnahmen ergriffen, um die Verwaltungsabläufe zu verbessern und den Verwaltungsvollzug zu vereinheitlichen. Die neuen Kultusministeriellen Bekanntmachungen (KMBek) enthielten entsprechende Regelungen.

Zur Vermeidung von fehlerhaften Gruppenbildungen sei eine Doppelberücksichtigung von Schülern bei mehreren Ganztagsangeboten ausgeschlossen und die aufgrund der Anmeldung bestehende Teilnahmeverpflichtung dahingehend konkretisiert worden, dass in begründeten Einzelfällen eine Abmeldung vom Ganztagsangebot erfolgen könne. Für die Fälle, in denen Kinder regelmäßig vorzeitig abgeholt würden, seien den Schulleitungen Entscheidungsgrundsätze zur Verfügung gestellt worden. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler sei nun zu dokumentieren.

Die Schulleitungen würden in die Verantwortung für die gemeldeten Zähler Schüler genommen und hätten Änderungen in der Zähler Schülerzahl, die

sich auf die Anzahl der Gruppen auswirken, den Regierungen unverzüglich mitzuteilen.

Überarbeitete, einheitliche Leistungsbeschreibungen und Regelungen für den Umgang mit dem Orientierungswert (1.100 €) für die Kosten einer Wochenstunde (60 Minuten) als Betreuungsleistung sollen für eine bessere Bewirtschaftung des Budgets bei den Regierungen sorgen. Diese seien angehalten worden, die Leistungsbeschreibungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen und die Kooperationsverträge so abzuschließen, dass sie die Bildungs- und Betreuungsleistungen konkret ausweisen. Die Geltendmachung von vertraglichen Leistungsansprüchen werde hierdurch ermöglicht. Die Kontrolle der Leistungserbringung obliege den Schulleitungen vor Ort.

Eine stärkere Berücksichtigung der Qualifikation des Personals bei der Budgetbemessung halte das Kultusministerium für zielführend. Da hiervon nicht nur der Bereich der staatlichen Grund- und Mittelschulen betroffen sei, wolle das Ministerium die Frage der Budgetbemessung zu einem späteren Zeitpunkt aufgreifen. Sobald die Prüfungsmitteilung des ORH aus dem Bereich der Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen vorliege, unter Einbeziehung der Trägerlandschaft tragfähige Modelle erarbeitet und die erforderlichen Abstimmungsprozesse abgeschlossen seien, möchte das Kultusministerium hierzu - voraussichtlich Ende 2018 - erneut Bericht erstatten.

Die Vermeidung von Konkurrenzsituationen zwischen Ganztagsangeboten und Horten sei Aufgabe der Kommunen. Auf Beschluss des „Ganztagsgipfels 2015“ vom 24.03.2015 sei eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die sich mit der engeren Abstimmung der örtlichen Jugendhilfeplanung mit den schulischen Ganztagsangeboten befasse. In den Antragsformularen zu den schulischen Ganztagsangeboten sei die Abstimmung zu bestätigen.

Anmerkung des ORH

Der ORH bewertet es positiv, dass das Kultusministerium Maßnahmen eingeleitet hat, um den Verwaltungsvollzug zu verbessern und zu vereinheitlichen.

Die Maßnahmen wurden bisher in einzelnen, themenbezogenen Schreiben bzw. im Schreiben zum Antragsverfahren 2016/17 an die Schulen und die Verwaltung herausgegeben. Die in der Stellungnahme angesprochene Neufassung der KMBek soll erst vor dem Antragsverfahren zum Schuljahr 2018/19 veröffentlicht werden.

Die neuen KMBek, die Lösungsvorschläge zur besseren Berücksichtigung der Qualität des Personals bei der Budgetbemessung sowie die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bleiben abzuwarten.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 11. April 2018

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2018 erneut zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsmi-
nisteriums für Unterricht und
Kultus**

vom 4. Januar 2019

(IV.8 BO 4207 - 6a. 11 551
(2017)

Das Kultusministerium teilt mit, dass die im Zwischenbericht vom 21.06.2017 angekündigten, überarbeiteten KMBek zum offenen und gebundenen Ganztags sowie zur Mittagsbetreuung nun veröffentlicht seien und darin den Monita des ORH im derzeit möglichen Rahmen Rechnung getragen würde. Insbesondere seien in die einzelnen KMBek Regelungen zum Ausschluss von Doppelförderungen, zur Verpflichtung zum Führen von Teilnehmerlisten und zum Vorgehen bei sich ändernden Schülerzahlen aufgenommen worden. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Zähl-schülerzahl trage nun die Schulleitung.

Die Schulleitung habe zur Sicherung der regelmäßigen Teilnahme am offenen und gebundenen Ganztags strenge Maßstäbe bei der dauerhaften Abmeldung von Schülern anzulegen. Bei der Mittagsbetreuung sehe die Vorschrift vor, dass die Entscheidung über die tageweise als auch dauerhafte Abmeldung der Träger treffe.

Durch die Aufnahme von Regelungen zum Orientierungswert als auch zur Organisationszeit in die Musterkooperationsverträge werde ein einheitlicher Verwaltungsvollzug gesichert. Beim Einsatz von fachlich besonders qualifiziertem Personal könne der Orientierungswert um bis zu 15 % erhöht werden.

Das Kultusministerium führt zur Berücksichtigung der Qualität des Personals bei der Budgetbemessung aus, dass der Bund angekündigt habe, im Jahr 2025 einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz im Grundschulbereich einzuführen. Vor diesem Hintergrund seien die bayerischen Ganztagsangebote im Grundschulbereich grundlegend neu auszurichten. Anspruchserfüllend seien derzeit nur die nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen. Das Kultusministerium arbeite bereits in enger Abstimmung mit dem Sozialministerium an Modellprojekten und einem Umsetzungskonzept. Die Eckpunkte des Umsetzungskonzepts seien vom Ministerrat am 11.09.2018 beschlossen worden. Die Entwicklung eines einheitlichen rechtlichen Rahmens und eines Finanzierungskonzepts werde noch einige Zeit in Anspruch nehmen, wobei möglichst bald verlässliche Rahmenbedingungen festgelegt werden sollen. Hier sei zu klären, ob und wie die bisherigen Ganztagsangebote weitergeführt werden.

Der geplante Rechtsanspruch im Grundschulbereich werde auch Auswirkungen auf die Ganztagsangebote der weiterführenden Schulen haben.

Da nicht mit einer langfristigen Weiterführung der existierenden Systeme im offenen Ganztags und der Mittagsbetreuung zu rechnen sei, sehe das Kultusministerium davon ab, die Rahmenbedingungen und Finanzierungsinstrumente noch tiefgreifend zu verändern.

Sollte es zu einer Vereinheitlichung kommen, würde sich nach Auffassung der zuständigen Staatsministerien das BayKiBiG anbieten, worüber auch die entsprechenden Festlegungen zur Qualifikation des Personals greifen würden. Mit einer Systemumstellung auf dieser Basis könne die Forderung des ORH nach Koppelung der Kostenrichtwerte an die Qualifikation des eingesetzten Personals umgesetzt werden.

Grundsätzlich seien zur Koppelung der Kostenrichtwerte an die Qualifikation des Personals weitere Maßnahmen denkbar. Art und Reichweite hingen aber auch von der weiteren Entwicklung der Finanzierungskulisse der Ganztagsangebote

und der Implementierung der Systemumstellung ab.

Mögliche Veränderungen durch den vom Bund geplanten Rechtsanspruch bis zum Jahr 2025 würden erst nach der derzeitigen Legislaturperiode feststehen.

Anmerkung des ORH

Der ORH stellt fest, dass sich viele seiner Anregungen in den neuen KMBek wiederfinden. Insbesondere wurden beispielsweise in den Bereichen Gruppenbildung, Teilnahmebedingungen, Verantwortlichkeiten und Vertragsansprüche die Vorschriften genauer gefasst und Vereinfachungen für die Verwaltung - z. B. im Genehmigungsverfahren - umgesetzt sowie die Musterformulare und -verträge neu konzipiert.

Auch wenn ein Zurückstellen von Festlegungen zur Berücksichtigung der Qualifikation des eingesetzten Personals bei der Budgetbemessung bis zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz im Grundschulbereich im Jahre 2025 aus Sicht des ORH nicht zwingend ist, hält der ORH eine weitere Berichterstattung für entbehrlich. Die Thematik „Qualifikation“ reicht über den Jahresberichtsbeitrag (Grund- und Mittelschulen) hinaus und bleibt auch angesichts der Dynamik der aktuellen Entwicklungen auf der Tagesordnung.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 22. Mai 2019

Kenntnisnahme.